



^b
UNIVERSITÄT
BERN

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom
1. Februar 2006 i.S. X. gegen RW-Fakultät (B 22/05)**

- 1. Die Beschwerdeführung setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus, welches aktueller und praktischer Natur sein muss. Wird gegen ein Prüfungsergebnis rekurriert, und erfordert das erfolgreiche Absolvieren eines Teilstudienabschlusses das Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts, so besteht ein praktisches Interesse an der Beschwerdeführung nur, wenn die beschwerdeführende Person die Bewertung des angefochtenen Prüfungsergebnisses mit einer Note verlangt, mit welcher der geforderte Notendurchschnitt erreicht wird.*

Sachverhalt (gekürzt):

X. absolvierte im September 2004 erstmals die schriftlichen Fachprüfungen zum Einführungsstudium gemäss Art. 11 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2003 (RSP RW). Im Fach Privatrecht wurde seine Leistung mit der Note 4.5, im Fach Strafrecht mit der Note 3 und im Fach Öffentliches Recht mit der Note 3.5 bewertet. Da der daraus resultierende Notendurchschnitt mit 3.67 Notenpunkten ungenügend war, wiederholte X. die Prüfungen des Einführungsstudiums Ende September 2005. Dabei konnte er sich im Öffentlichen Recht um einen halben Notenpunkt auf die Note 4 verbessern. Da seine Leistungen in den Fächern Strafrecht und Privatrecht aber mit den Noten 2.5 und 3.5 beurteilt wurden, lag sein Notendurchschnitt mit 3.33 wiederum unter der geforderten Durchschnittsnote 4, weshalb er durch Verfügung vom Dekan der RW-Fakultät vom Studium definitiv ausgeschlossen wurde. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission und beantragte die Wiederholung der Korrektur und Benotung im Fach Strafrecht. Zur Begründung brachte er vor, dass seine inhaltlichen Beschreibungen nicht bewertet worden seien und die Note von 2.5 nicht nachvollziehbar sei.

Auszug aus den Erwägungen:

1. d) Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (Art. 65 lit. a VRPG).

Der vom Gesetz verwendete Begriff des schutzwürdigen Interesses bringt zum Ausdruck, dass nicht jedes irgendwie geartete Interesse die Beschwerdeberechtigung verleiht, sondern nur eines, das Schutz verdient. Ob ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse vorliegt, hängt in erster Linie vom Ausmass der *Beschwer* ab (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 2 ff. zu Art. 65 VRPG).

Der Beschwerdeführer ist Verfügungsadressat der angefochtenen Verfügung und als solcher von der getroffenen Regelung direkt betroffen. Er ist somit durch die angefochtene Verfügung grundsätzlich beschwert, da er durch diese definitiv von den weiteren Prüfungen an der RW-Fakultät ausgeschlossen wird.

Als weiteres Erfordernis für das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses wird allerdings verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von *praktischem Nutzen* ist. Dies rührt daher, dass sich eine Rechtsmittelbehörde nicht mit lediglich abstrakten Fragen oder mit Problemen von rein theoretischem Interesse befassen soll (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, a.a.O., N. 25 ff. zu Art. 65 VRPG).

Der Gesamtnotendurchschnitt für das Bestehen der Einführungsprüfungen muss gemäss Art. 11 Abs. 3 RSP RW genügend sein. Dies bedeutet, dass das Einführungsstudium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 4.0 erfolgreich abgeschlossen wird. Der Beschwerdeführer wurde mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 3.33 Notenpunkten von den weiteren Studien an der RW-Fakultät ausgeschlossen. Dieser Notendurchschnitt setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Fächer Privatrecht (Note 3.5), Öffentliches Recht (Note 4.0) sowie Strafrecht (Note 2.5). Der Beschwerdeführer rügt einzig die Korrektur und Benotung seiner Strafrechtsklausur mit der Note 2.5.

Damit der Beschwerdeführer das Einführungsstudium bestehen würde, müsste er in seiner Strafrechtsklausur mindestens die Note 4.5 erreichen. Mit anderen Worten hätte seine Beschwerde für ihn nur dann einen praktischen Nutzen, wenn seine Strafrechtsklausur mit der Note 4.5 oder einer höheren Note bewertet wird. Mit Verfügung vom 21. November 2005 wurde dem Beschwerdeführer deshalb mitgeteilt, auf seine Beschwerde könne mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten werden, wenn er nicht die Anhebung von der Note 2.5 auf die Note 4.5 beantrage und begründet darlege, warum seine Arbeit mit dieser Note zu bewerten sei.

In seiner Replik vom 8. Dezember 2005 nimmt der Beschwerdeführer mit keinem Wort Stellung zur Frage nach dem praktischen Nutzen an seiner Beschwerdefüh-

rung. So beantragt er weder die Vergabe der Note 4.5 für seine Strafrechtsprüfung, noch begründet er, warum seine Arbeit mindestens mit dieser Note zu bewerten sei. Er bringt lediglich in völlig allgemeiner Weise vor, es komme auf die Argumentation in einer Prüfung an und er habe richtig argumentiert. Mit der Vernehmlassung der RW-Fakultät resp. der Stellungnahme von Prof. Y. vom 11. November 2005 setzt er sich überhaupt nicht auseinander und bringt auch sonst nichts vor, was irgendwie darauf schliessen lassen könnte, die Korrektur seiner Strafrechtsklausur sei rechtsfehlerhaft. Für die Rekurskommission besteht deshalb kein Anlass, an der Korrektheit der Bewertung der Strafrechtsklausur durch Prof. Y. zu zweifeln. Insbesondere kann der Beschwerdeführer in keiner Art und Weise dartun, seine Prüfung hätte mindestens mit der Note 4.5 bewertet werden müssen. Dieser Antrag wäre aber Voraussetzung für den im Rahmen des schutzwürdigen Interesses geforderten praktischen Nutzen an der Beschwerdeführung.

Aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Entscheid rechtskräftig.